Aufgrund des Art. 23, 24 und 57 der Bayerischen Gemeindordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.1973, GVBL S. 599 sowie Art. 83 der Bayer. Verfassung vom 02.12.1946, BayBS I S. 3, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07. 1973, GVBL S. 389 erläßt die Stadt Gundelfingen folgende

1. Änderungssatzung

zur Satzung für die Städtische Musikschule Gundelfingen a.d.Donau

§ 1

Der § 12 (Unterstützende Gremien) der Satzung für die Städtische Musikschule Gundelfingen a.d.Donau wird wie folgt ergänzt:

Die Vertreter der Musikschule sind
- der Leiter der Musikschule
- die dienstälteste vollzeitbeschäftigte Lehrkraft
- ein(e) Elternvertreter(in)
- ein(e) Schülervertreter(in)

Die Vertreter der Eltern und Schüler sind jeweils im I. Quartal des betreffenden Unterrrichtsjahres in geheimer Wahl zu ermitteln.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gundelfingen, 02.11.1988

Schweizer
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGS-
VERMERK

Die Satzung wurde ab dem 03.03.1989 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau zur Einsichtnahme aufgelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag der Bekanntmachung an den Amtstafeln der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau sowie den Anschlagtafeln der Stadt Gundelfingen a.d.Donau in der Zeit vom 03.03.1989 bis 23.04.1989 hingewiesen.

Gundelfingen a.d.Donau, 17.04.1989

Leo

2. Bürgermeister